

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 18

Lübben (Spreewald), den 17. Oktober 2009

Nummer 11





IMPRESSUM

**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag und Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lübben (Spreewald) (Kurbeitragssatzung)	Seite 2
Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Friedrich-Ludwig-Jahn Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 3
Aufstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 - 1 „Friedrich-Ludwig-Jahn Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung der Teil-Einziehung eines Straßenabschnittes der öffentlichen Straße Burglehner Straße	Seite 3
Berufung einer Ersatzperson für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 4
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 24.09.2009	Seite 4
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 14.09.2009	Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lübben (Spreewald) (Kurbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) und des Brandenburgischen Kurortgesetzes (BbgKOG) vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 24. September 2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Kurkarte enthält den Namen und Vornamen des Kurbeitragspflichtigen, die Anzahl der Personen und den An- und Abreisetag, das Geburtsdatum sowie einen Abschnitt zur Berechnung des Gesamtkurbeitrages, der nur vom Vermieter auszufüllen ist.

§ 2

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z.B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten, gewährt, ist verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise anhand des in die Kurkarte integrierte Meldescheins an- bzw. abzumelden.

Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Campingplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller touristischer Tätigkeit Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenersatzung zur Verfügung stellen.

Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtende Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist. Die Meldung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erfolgen.

Der § 7 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und an die Stadt Lübben (Spreewald) abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages. Rückständige Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Als Aufwendungsersatz für die Einziehung des Kurbeitrages erhalten die Meldepflichtigen bis zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres eine Kostenerstattung in Höhe von 5 v.H. des Betrages, den der Meldepflichtige im Vorjahr an Kurbeiträgen eingezogen hat. Der Aufwendungsersatz wird nur gezahlt, wenn gemäß Abs. 5 quartalsgemäß anhand der GästeCard und dem Gästeverzeichnis abgerechnet und entsprechend der Fälligkeit gezahlt wird.

Der § 7 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Die Meldepflichtigen haben die im Laufe eines Kalendervierteljahres fällig gewordenen Kurbeiträge jeweils zum 10. des fol-

genden Kalendermonats an die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald), abzuführen. Die Stadt Lübben (Spreewald) ist zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Abführung des Kurbeitrages anhand der Meldescheine und des Gästerverzeichnisses berechtigt. Die meldepflichtigen Reiseunternehmer haben den Kurbeitrag nach Ankunft an die Quartiergeber abzuführen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 25. September 2009

Bretterbauer
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Friedrich-Ludwig-Jahn Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat am 30. April 2009 den Beschluss Nr. 2009/024 gefasst, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ einzustellen.

Mit der Einstellung des Planverfahrens wurden folgende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) unwirksam:

- der Aufstellungsbeschluss Nr. 137/94 vom 27.10.1994.
- der Offenlegungsbeschluss Nr. 021/96 vom 22.02.1996 und
- der Abwägungs- und Satzungsbeschluss Nr. 169/96 vom 24.10.1996

Die Bekanntmachung wird am 17.10.2009 im Amtsblatt der Stadt Lübben (Spreewald), dem „Lübbener Stadtanzeiger“ veröffentlicht.

Lübben, den 17.10.2009

Bretterbauer
Bürgermeister



Aktenzeichen: 61 26 01/01
Teilakte/Vorgang: BP Nr. 4 - 1
Datum: 01.10.2009

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 - 1 „Friedrich-Ludwig-Jahn Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat am 30. April 2009 den Beschluss Nr. 2009/025 gefasst, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 - 1 „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gebiet zwischen

- der südwestlich gelegenen Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße einschließlich von Teilen dieser Straßenverkehrsfläche,
- dem östlich gelegenen A-Graben Nord,
- den nördlich angrenzenden Grundstücken der Paddenbrücke Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 7B sowie

- den östlich angrenzenden Grundstücken der 1. Grundschule, der Paddenbrücke Nr. 6A, Nr. 6B und Nr. 6C, der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Nr. 21 und Nr. 22 sowie den Flurstücken 141 der Flur 6 am Gubener Tor und 139/7 sowie 140/4 der Flur 6 an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße.

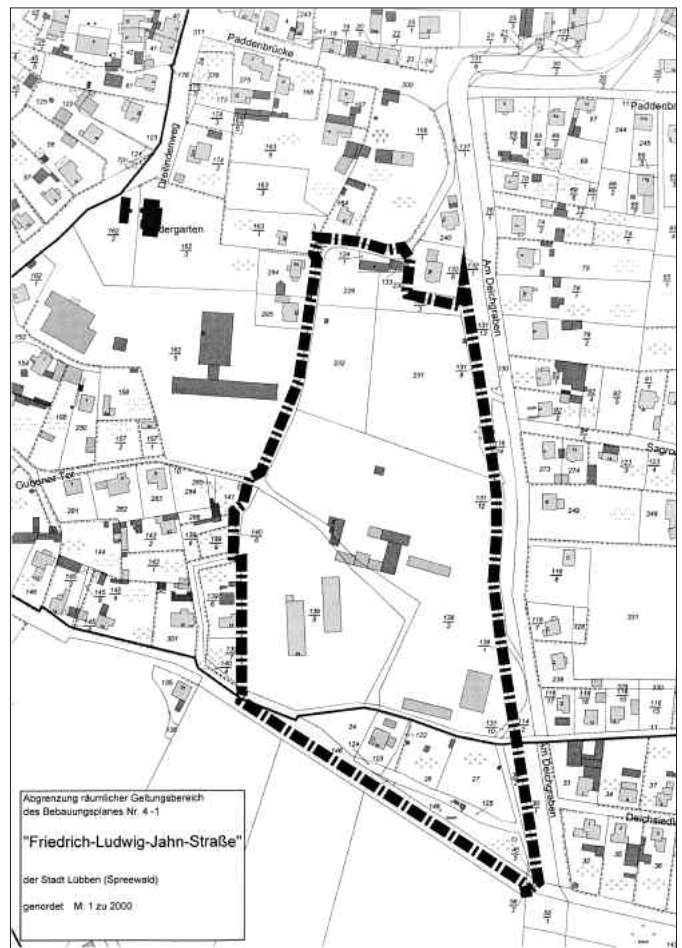
Ziel der Planaufstellung ist eine Arrondierung der umgebenden Wohnbebauung.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Die Bekanntmachung wird am 17.10.2009 im Amtsblatt der Stadt Lübben (Spreewald), dem „Lübbener Stadtanzeiger“ veröffentlicht. Plan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 - 1 Seite ...

Lübben, den 17.10.2009

Bretterbauer
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Teil-Einziehung eines Straßenabschnittes der öffentlichen Straße Burglehner Straße

Gemäß § 8 der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 28. Juli 2009 (GVBl I S. 358) wird mit Wirkung vom 01.02.2010 verfügt:

Der Straßenabschnitt der Burglehner Straße in Richtung Burglehn ab Flurstück 119 der Flur 6 bis zur Einmündung der Straße K 6115 (siehe Flurplan) ist nur noch für eine Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer zugelassen.

Begründung:

Aufgrund der beabsichtigten Anordnung des Stellens des Zeichens 357 in Verbindung mit dem Zeichen 240 zum Schutze der Anwohner ist diese Teileinziehung notwendig.

Mit der Teileinziehung entfällt die Benutzung für Kfz aller Art.

Diese Verfügung und deren Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Zimmer 102 eingesehen werden und gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

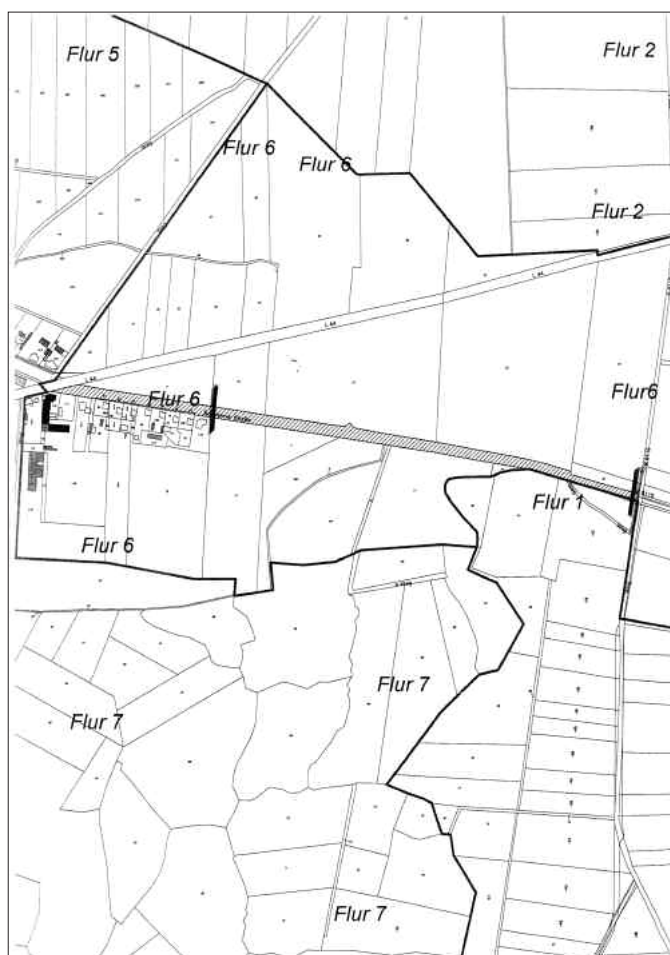
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Behörde einzulegen:

Stadt Lübben (Spreewald)
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Lübben (Spreewald), den

Bretterbauer
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Berufung einer Ersatzperson für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)

Die Wahlleiterin der Stadt Lübben (Spreewald) stellte am 29. September 2009 den Verlust des Sitzes des Stadtverordneten Martin Wille (Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD) zum 30. September 2009 fest.

Herr Wille verliert seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) durch Verzicht. Entsprechend § 60 Abs. 3 BbgKWahlG wurde zum 01. Oktober 2009 als Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD, Herr Christoph Kindler in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) berufen.

Lübben (Spreewald), 2009-10-01

Birgit Lehmann
Wahlleiterin
der Stadt Lübben (Spreewald)

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 24.09.2009

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) stellt das Einvernehmen zur Errichtung eines Ganztagsangebotes an der Spreewald-Schule Lübben (Oberschule) her. Der Antrag zur Errichtung eines Ganztagsangebotes ist bis zum 31.10.2009 für das Schuljahr 2010/2011 beim staatlichen Schulamt einzureichen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lübben (Spreewald).
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt den vorliegenden Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Lübben (Spreewald).

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 18.12.2008, Beschluss Nr. 2008/117 zur Veräußerung des in der Parksiedlung in 15907 Lübben (Spreewald) gelegenen kommunalen Gewerbegrundstücks Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstück 227 mit 3 702 m² an die Projektgesellschaft Ludwigsfelde GmbH & Co. KG, geschäftsansässig Bäckerstraße 10 in 27404 Zeven, zum Zweck der Errichtung einer Handelsfiliale einschließlich der erforderlichen Außenanlagen wird aufgehoben.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 14.09.2009

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Das in dem Eigentum einer Erbengemeinschaft befindliche Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 3 entsprechend den Festlegungen des Bebauungsplans Nr. 1e „Innenstadt“ der Stadt Lübben (Spreewald) käuflich erworben.
- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für den Neubau Kita „Unter den Linden“ Dreilindenweg 22, 15907 Lübben Los 9 Putzarbeiten, an die Fassadenbau- und Malerbetrieb Gensel GmbH, Walkteichstraße 11, 01990 Ortrand zu vergeben.
- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für die Erneuerung des Überbaues und die Sanierung des Unterbaues der Brücke an die Firma Kussatz und Schuster Bau GmbH, Akazienstraße 19, 15907 Lübben zu vergeben.